



## HINWEISBLÄTTER

# Hinweise zur Kennzeichnung von Tieren

### Allgemeine Hinweise

Um im Falle eines Seuchenausbruches schnell die Herkunft eines Tieres nachvollziehen zu können, gilt für Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe und Pferde eine Kennzeichnungspflicht.

### Kennzeichnung von Rindern

Aufgrund des § 27 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010, in der jeweils gültigen Fassung, sind Rinder, die im Inland geboren worden sind, innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Rinder, die aus *einem Nicht-EU-Land* eingeführt worden sind, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Zuständig für die Vergabe der Ohrmarken ist der Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt in Halle/Saale.

Nähere Informationen zum Antragsverfahren und zur Meldung der Rinder erhalten sie unter [www.lkv-st.de](http://www.lkv-st.de) oder unter der Rufnummer [0345/521490](tel:0345521490).

### Kennzeichnung von Schweinen

Schweine sind nach § 39 der Viehverkehrsverordnung im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen zu kennzeichnen. Als Kennzeichen ist eine Ohrmarke mit der Bestandskennung vorgesehen. Entsprechende Ohrmarken sind ebenfalls über den Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt zu beantragen.

### Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

Schafe und Ziegen sind nach § 34 der Viehverkehrsverordnung vor dem Verbringen aus dem Bestand, ansonsten spätestens nach Vollendung des 9. Lebensmonats zu kennzeichnen. Auch diese Ohrmarken sind über den Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt zu beantragen.

Tiere, welche innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate geschlachtet werden, erhalten bei Verlassen des Betriebes oder spätestens mit Vollendung des 9. Lebensmonats **eine weiße Bestandsohrmarke**.

Tiere, die nicht zur Schlachtung vorgesehen sind, werden mit **zwei gelben Ohrmarken mit individueller Nummer** bei Verlassen des Herkunftsbetriebes oder spätestens mit der Vollendung des 9. Lebensmonats gekennzeichnet. Eine dieser Ohrmarken hat mit einem elektronischen Transponder ausgestattet zu sein. Bei Verlust einer der gelben Ohrmarken ist darauf zu achten, **dass die jeweils nicht vorhandene** (entweder mit grünem oder blauen Ring am Dornteil versehen) Ohrmarke nachgekennzeichnet wird.

### Kennzeichnung von Pferden

Seit dem 1. Juli 2000 dürfen Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere nur aus einem Bestand verbracht werden, wenn sie von einem Equidenpass begleitet werden. Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, welche nach dem 01.07.2009 geboren wurden, sind ausnahmslos mit einem elektronischen Transponder zu kennzeichnen, ebenso auch solche Tiere, die zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen gültigen Equidenpass besitzen und vor dem genannten Stichtag geboren wurden. Die zuständige Stelle für die Ausstellung des Equidenpasses ist der Pferdezüchterverband Brandenburg-Anhalt e.V., Hauptgestüt 10a, 16845 Neustadt (Dosse).